



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0043-RD 3/2017

Wien, am 20. März 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Günther Kumpitsch, Kolleginnen und Kollegen vom 01.03.2017, Nr. 11985/J, betreffend Stickstoffdioxidbelastung in Graz und Graz-Umgebung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Günther Kumpitsch, Kolleginnen und Kollegen vom 01.03.2017, Nr. 11985/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 4:

In Graz und in Graz-Umgebung wurde das Kriterium für den NO₂-Stundengrenzwert von 200 µg/m³ im Jahr 2015 und 2016 an keiner Messstelle überschritten. Das genannte Kriterium für den Stundengrenzwert wurde daher im Jahr 2015 an 365 Tagen bzw. im Jahr 2016 an 366 Tagen an allen Messstellen in Graz und Graz-Umgebung eingehalten.

Die Messdaten sind auf der Internetseite des Umweltbundesamtes unter folgenden Links einsehbar:

http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/luft/luftquete_aktuell/ueberschreitungen/ueberschreitungen_2015/?cgiproxy_url=http%3A%2F%2Fluft.umweltbundesamt.at%2Fpub%2Fueberschreitungen%2F2015%2FNO2_SORT_ZONE.html

bzw.



http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/luft/luftguete_aktuell/ueberschreitungen/ueberschreitungen_2016/?cgiproxy_url=http%3A%2F%2Fluft.umweltbundesamt.at%2Fpub%2Fueberschreitungen%2F2016%2FNO2_SORT_ZONE.html

Anmerkung: Zu beachten ist, dass die Angaben für das Jahr 2016 nur einen vorläufigen Charakter besitzen; eine endgültige Validierung steht noch aus.

Zu den Fragen 5 und 6:

Der EU-Grenzwert für den Jahresmittelwert von NO₂ (40 µg/m³) wurde im Jahr 2015 (mit 42,9 µg/m³) und im Jahr 2016 (mit 42,4 µg/m³) an der Messstelle Graz Don Bosco überschritten.

Anmerkung: Zu beachten ist, dass der angegebene Wert für das Jahr 2016 nur einen vorläufigen Charakter besitzt; eine endgültige Validierung steht noch aus.

Zu Frage 7:

Um die gesetzlich vorgegebenen NO₂-Ziele zu erreichen, wurde mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung das Luftreinhalteprogramm Steiermark erarbeitet.

Dieses ist auf der Homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung unter folgendem Link einsehbar:

http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/LRP_Steiermark_Nf2014.pdf

Zudem wurden vom Landeshauptmann der Steiermark in jüngster Zeit mehrere Maßnahmen-Verordnungen erlassen bzw. novelliert:

- VBA-Verordnung - IG-L Steiermark 2014 (LGBl. Nr. 117/2014 idF. LGBl. Nr. 7/2017)
- Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 (LGBl. Nr. 2/2012, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2016)
- IG-L - Verordnung Feldkirchen (LGBl. Nr. 8/2017)

Der Bundesminister

